

FOOD & DRINK

e-briefing

Food and Drink – Europa, Deutschland, Schweiz, Österreich

1. Dezember 2010

Seite

- 1 Grußwort
- 1 Darf Wein bekömmlich sein? - Was ist eine "gesundheitsbezogene Angabe"? - Vorlagebeschluss zum Europäischen Gerichtshof
- 2 EU-Forschungs- und Entwicklungsgelder für den Bereich Lebensmittel, Landwirtschaft, Fischerei sowie Biotechnologie
- 2 Eu Bio Label
- 3 Neues Internet-Portal für Verbraucher zur Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln
- 3 Schweizer Sonderregelung für das Cassis-de-Dijon Prinzip bei Lebensmitteln
- 4 Was bedeuten die Abkürzungen RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed der EU) und AGES
- 4 Neufassung der österreichischen Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung
- 4 Vorstellung Team Food and Drink

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Lebensmittelrecht hat sich von der bruchstückhaften nationalen Kodifizierung einiger Hygienevorschriften und Täuschungsverboten zu einem umfassenden Regelwerk mit mehrschichtiger internationaler Vernetzung entwickelt.



Mag. Alexander Stoltzka Partner, Rechtsanwalt

Innerhalb von Eversheds International, einer der größten internationalen Anwaltskanzleien, hat sich eine Gruppe von Juristen gebildet, die sich auf das nationale und internationale Lebensmittelrecht spezialisiert haben.

Mit dem vorliegenden Newsletter wollen Ihnen diese Spezialisten periodisch (ca. drei bis vier mal im Jahr) Neuigkeiten aus dem Bereich Lebensmittelrecht näher bringen.

Wir wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Vergnügen und freuen uns auf jegliches Feedback.

Mag. Alexander Stoltzka



Darf Wein „bekömmlich“ sein? - Was ist eine "gesundheitsbezogene Angabe"? - Vorlagebeschluss zum Europäischen Gerichtshof

Die Health Claims Verordnung (VO (EG) Nr. 1924/2006) regelt für alle Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich, wie und ob nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben in Bezug auf Lebensmittel gemacht werden dürfen. Sie sieht unter anderem vor, dass gesundheitsbezogene Angaben bei alkoholischen Getränken generell verboten sind.

Eine Winzergenossenschaft aus Rheinland-Pfalz vertreibt Weine, welche sie auf dem Etikett als "bekömmlich" bezeichnet. Wegen eines besonderen Verfahrens der Säurereduzierung entsteht nur eine milde Säure, die bekömmlich sei. Die zuständige Behörde bemängelte die Angabe und meint, dass darin eine gesundheitsbezogene Angabe liege, die bei Wein generell unzulässig sei.

Die Instanzgerichte gaben der Behörde Recht. Sie nahmen an, dass der durchschnittliche Verbraucher in der Angabe "bekömmlich" einen Hinweis darauf sehe, dass der Wein besonders magenverträglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch Zweifel daran,

1. ob die Angabe "bekömmlich" überhaupt eine gesundheitsbezogene Angabe ist, weshalb es eine Klärung durch den Europäischen Gerichtshof herbeiführen will. Dieser wird nun im Wege einer Vorabentscheidung (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom



23.09.2010, Az.: 3 C 36.09) klären,

2. ob eine positive Wirkung auf die Gesundheit auch bei bloß vorübergehenden körperlichen Auswirkungen in dem Moment des Konsums des Lebensmittels anzunehmen ist oder ob damit nur solche Wirkungen gemeint sind, die zu einer gewissen nachhaltigen Verbesserung des körperlichen Zustands führen und ob schon das behauptete Ausbleiben möglicher nachteiliger Folgen des Konsums eines Lebensmittels als gesundheitsfördernde Wirkung zu verstehen ist.

Die Anforderungen an nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben werden seit dem Inkrafttreten der Health Claims Verordnung im Jahr 2007 durch die zuständigen Behörden kontinuierlich genauer festgelegt. Alle Angaben auf Lebensmitteln sollten deshalb regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob diese noch im Einklang mit dem aktuellen Recht stehen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Joos Hellert, joos.hellert@eversheds.de



EU-Forschungs- und Entwicklungsgelder für den Bereich Lebensmittel, Landwirtschaft, Fischerei sowie Biotechnologie

Seit dem Jahre 2007 läuft in der EU das Siebente Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (RP7) mit einem Gesamtbudget von über 50 Mrd. EUR. Die Mittel werden für Zuschüsse an Mitglieder der Forschergemeinde in ganz Europa investiert. Damit sollen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsprojekte mitfinanziert werden. Einer der zehn thematischen Hauptbereiche umfasst speziell die Forschung im Bereich Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie.

Die Teilnahme am RP7 steht zahlreichen Organisationen und Einzelpersonen offen, u.a. Unternehmen mit Innovationsabsichten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und KMU-Verbänden. Die EU-Mitgliedstaaten genießen die weitestgehenden Rechte und Zugangsmöglichkeiten zu Förderungsquellen, wobei diese Bedingungen auch für assoziierte Staaten des RP7 (Länder, die einen Teil des RP7-Gesamtbudgets einbringen), gelten. Da auch die Schweiz zum Gesamtbudget des RP7 beisteuert, können sich auch Schweizer Unternehmen um Fördermittel bewerben.

Die Spezialisten von Eversheds unterstützen Sie prompt und kompetent bei Fragen rund um die EU-Forschungs- und Entwicklungsgelder. Wir helfen Ihnen bei der Abklärung der Berechtigung wie auch bei der Bewerbung für eine Förderung.

Für weitergehende Auskünfte kontaktieren Sie bitte Leonz Meyer, leonz.meyer@eversheds.ch.



EU Bio Label

Verbraucher sind bereit, für ökologisch hergestellte Produkte einen höheren Preis zu bezahlen. Aber kann der Konsument sicher sein, dass ein entsprechend bezeichnetes Produkt auch wirklich biologisch hergestellt wurde? Um das Vertrauen der Verbraucher in die Herkunft und Qualität ihrer Nahrungsmittel zu fördern, führte die EU nach der „Verordnung über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen (EU VO 834/2007)“, die seit 1.1.2009 in der gesamten EU gilt, per 1. Juli 2010 ein neues EU-Bio-Logo ein:



Dieses Logo darf aber nur dann verwendet werden, wenn Hersteller und Vertriebspartner die Vorschriften eines detaillierten Handbuchs gemäß der genannten Verordnung aus dem Jahr 2007 einhalten. So müssen beispielsweise 95 % der Zutaten eines Lebensmittels biologisch hergestellt worden sein. Das Produkt muss in einer versiegelten Verpackung direkt vom Hersteller in die Verkaufsgeschäfte gelangen. Schließlich muss das betreffende Produkt in ein Bioprüfungssystem eingebunden sein. Durch geeignete Bezeichnung muss der Konsument erkennen können, ob das Produkt aus der EU oder von einem Drittland stammt und wer der Hersteller und wer für den Vertrieb verantwortlich ist.

Für weitergehende Auskünfte kontaktieren Sie bitte Leonz Meyer, leonz.meyer@eversheds.ch.



Neues Internet-Portal für Verbraucher zur Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln

Unter dem Motto „mehr Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) den Aufbau eines neuen Internet-Portals der Verbraucherzentralen initiiert. Wann immer sich Verbraucher bei Lebensmitteln durch die Kennzeichnung oder Aufmachung getäuscht fühlen – hier sollen sie den Fall benennen und von Experten prüfen und bewerten lassen können. Die Wirtschaft soll die Möglichkeit erhalten, Stellungnahmen abzugeben.

Ziel ist es, mit dem Internet-Portal einen Diskussionsprozess zwischen den Verbrauchern, der Wirtschaft und der Lebensmittelüberwachung zu etablieren, die Informationsgrundlagen für die amtliche Lebensmittelüberwachung auszubauen und Entscheidungsgrundlagen für mögliche staatliche Maßnahmen zu verbessern.

Das Internet-Portal soll voraussichtlich im Frühjahr 2011 frei geschaltet werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Judith Antonia Loeck, judith.loeck@eversheds.de



Schweizer Sonderregelung für das Cassis-de-Dijon Prinzip bei Lebensmitteln

Die Schweiz ist bekanntlich nicht Mitglied der EU. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Warenverkehrsfreiheit gemäß AEUV-Vertrag für Importe und Exporte von und in die Schweiz grundsätzlich nicht zur Anwendung kommt. Die Schweiz hat allerdings mit der EU verschiedene bilaterale Abkommen geschlossen, die die Übernahme gewisser europäischer Freiheiten in der Beziehung Schweiz-EU garantiert.

Einige bilaterale Abmachungen beziehen sich auf die gegenseitige Anerkennung technischer Vorschriften. In der Schweiz wurden diese staatsvertraglichen Abmachungen im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) umgesetzt. Das THG wurde kürzlich novelliert und in diesem Zusammenhang per 1. Juli 2010 eine Sonderregelung für Lebensmittel in Kraft gesetzt: Lebensmittel, welche zwar den Vorschriften der EU oder eines EU/EWR-Mitgliedstaates entsprechen, nicht aber jenen der Schweiz, bedürfen für den Import einer Bewilligung. Die Bewilligung wird in Form einer Allgemeinverfügung erteilt mit der Maßgabe, dass wenn ein bestimmtes Lebensmittel erst-



maling zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen wird, auch alle analogen Lebensmittel als zugelassen gelten.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens muss nachgewiesen werden, dass das Lebensmittel den technischen Vorschriften der EU oder eines EU/EWR-Mitgliedstaates entspricht und dort rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde. Sodann dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen) gefährdet sein. Seit Inkrafttreten der neuen Verordnung wurden bereits Bewilligungen für Fromage Blanc, Schinken, Fruchtsirup, kohlen säurehaltige Limonade, geriebener Käse, Cider sowie gewisser Käse und Käsezubereitungen erteilt.

Für weitergehende Auskünfte kontaktieren Sie bitte Leonz Meyer, leonz.meyer@eversheds.ch.



Was bedeuten die Abkürzungen RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed der EU) und AGES

Das Europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel wird von der Europäischen Kommission betrieben und koordiniert. Ziel ist es, Ergebnisse von Behördenkontrollen in EU-Ländern möglichst rasch den Lebensmittelbehörden anderer EU-Länder zugänglich zu machen. Über die Webpage des RASFF (www.ec.europa.eu/food/food/rapidalert/index_en.htm) können jeweils die neuesten Meldungen über Produktrückrufe oder Warnungen abgerufen werden. Für Österreich wird darüber hinaus noch seitens der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ein vor allem für den österreichischen Markt relevantes Frühwarnsystem betrieben, das ebenfalls über deren Website (www.ages.at) abrufbar ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Alexander Stolzka, a.stolzka@lamberteversheds.com.



Neufassung der österreichischen Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung

Diese mit Verordnung vom 9.9.2010 durch komplette Neufassung novellierte Richtlinie regelt die Anforderungen an Lebensmittel, bei denen in der Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder in den Geschäftspapieren der Eindruck erweckt wird, dass das Lebensmittel ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte Organismen) oder Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, erzeugt wird. Umfasst sind hier jedenfalls Auslobungen wie „gentechnikfrei erzeugt“, „gentechnikfrei“, „gentechnikfrei“, „GVO-frei“, „ohne Gentechnik“ oder „ohne Verwendung von Gentechnik“ als auch Bezeichnungen wie „ohne genetisch veränderte Futtermittel gefüttert“ oder ähnliches.

Diese Richtlinie schafft die Grundlage für eine "gentechnikfreie Produktion" von Lebensmitteln, um einen lautereren Wettbewerb durch Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Kontrolle der Produktionsabläufe zu gewährleisten und die Verbraucherinteressen zu schützen. Es werden die Regeln für eine "gentechnikfreie Produktion" auf allen Stufen der Lebensmittelkette sowie die Verwendung von Angaben zur "gentechnikfreien Produktion" in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung festgelegt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Alexander Stolzka, a.stolzka@lamberteversheds.com.

Vorstellung Team Food and Drink





Mag. Alexander Stolzka
Partner – Lambert Eversheds, Wien

Gründungsmitglied von Lambert Eversheds in Wien. Im Rahmen seiner umfassenden Betreuung von nationalen und internationalen Firmen und institutionellen Klienten ist Mag Alexander Stolzka insbesondere im Bereich des Einzelhandels, der Konsumgüterindustrie, des Leasing, Liegenschaftsrecht sowie des Gewerbe-, Immaterialgüter, Versicherungs- und Lebensmittelrecht tätig. Er ist Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft in Wien sowie Mitglied verschiedener Beiräte und Aufsichtsräte österreichischer Unternehmen.

Tel: +43 1 51620 150
Email: a.stolzka@lamberteversheds.com



Dr. Leonz Meyer, LL.M.
Managing Partner – Eversheds Schmid Mangeat, Zürich

Gründungspartner SCHMID Rechtsanwälte
Anwaltliche Tätigkeit in Brüssel und London
Langjähriger Partner bei einer der größten Schweizer Wirtschaftskanzleien
Verwaltungsrat verschiedener Schweizer Gesellschaften, Beiräte und Aufsichtsräte österreichischer Unternehmen.

Tel: +41 44 204 90 90
Email: leonz.meyer@eversheds.ch



Dr. Joos Hellert, LL.M.
Partner – Heisse Kursawe Eversheds, München

Joos Hellert hat sich auf Mandanten im Bereich Einzelhandel und Konsumgüterindustrie spezialisiert. Zu seinen Tätigkeiten zählen zudem die Führung von komplexen Gerichtsprozessen und jede sonstige Art der Streitbeilegung sowie die Erstellung und die Verhandlung von Verträgen. Vor seinem Eintritt bei Heisse Kursawe Eversheds war Joos Hellert als Head of Legal für Burger King in Zentraleuropa tätig und daher insbesondere auch für den Bereich des Lebensmittelrechts verantwortlich.

Tel: +49 89 545 65 185
Email: joos.hellert@heisse-kursawe.com



Dr. Judith Antonia Loeck
Senior Associate – Heisse Kursawe Eversheds, München

Judith studierte Rechtswissenschaften in Berlin (Humboldt-Universität) und in Wales (Aberystwyth). Bevor sie 2006 zu Heisse Kursawe Eversheds kam, war Judith in der Rechtsabteilung eines international führenden Konsumgüterherstellers in Hamburg und für eine Kanzlei spezialisiert auf Lebensmittelrecht tätig.

Bei Heisse Kursawe Eversheds berät Judith Loeck umfassend in allen Bereichen des Wettbewerbs- und des Lebensmittelrechts sowie im Bereich Commercial. Zudem ist Judith Loeck auf dem Gebiet der Prozessführung tätig.

Tel: +49 89 545 65 185
Email: judith.loeck@heisse-kursawe.com



Martina Fronia, M.A.
Mid-level Associate – Heisse Kursawe Eversheds, München

Martina Fronia berät insbesondere im Wettbewerbsrecht, Werbe- und Medienrecht. Ihr Schwerpunkt liegt in der Vertretung unserer Mandanten in gerichtlichen Verfahren. Zu den Mandanten von Martina Fronia zählen nationale sowie internationale Unternehmen, vornehmlich führende Unternehmen aus dem Gesundheitsbereich.

Tel: +49 89 545 65 262
Email: martina.fronia@eversheds.de

Diese Veröffentlichung hat den Stand Ende November 2010. Die darin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und ohne vorherige Beratung im Einzelfall nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere ersetzen sie keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen wird keine Haftung übernommen.

© Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft (München), Eversheds Schweiz (Zürich), Lambert Eversheds (Wien)

Als redaktioneller Ansprechpartner im Sinne des § 55 RStV steht Ihnen zur Verfügung: Daniela Häbler, Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft, Maximiliansplatz 5, 80333 München, Deutschland, d.haessler@heisse-kursawe.com
Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft mit Sitz in München ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1 eingetragen. Partner von Heisse Kursawe Eversheds sind nur die im vorgenannten Partnerschaftsregister eingetragenen Anwälte.

Heisse Kursawe Eversheds, Eversheds Schweiz und Lambert Eversheds sind Mitglieder von Eversheds International Limited.